

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
 die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
 die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
 die Präsidentin des Rechnungshofes
 die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
 die Bezirksämter
 die Sonderbehörden
 die nicht rechtsfähigen Anstalten
 die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV B 16 – TTVL 1130

Bearbeiterin:

Frau Bauer

Zimmer: 1110

Telefon: (030) 9020(920) - 3063

Telefax: 902028 3063

Angela.Bauer@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
 poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 2. Januar 2019

Rundschreiben IV Nr. 3/2019

Ermittlung der Anzahl befristeter Arbeitsverträge im Landesbereich

Rundschreiben IV Nr. 29/2018 vom 6. Juli 2018

Mit dem im Betreff genannten Rundschreiben war eine Umfrage zur Anzahl befristeter Arbeitsverträge im Landesbereich angekündigt worden.

Dem folgend, werden nunmehr zunächst die folgenden Daten nach dem Stand 31. Dezember 2018 abgefragt; die Antwort wird bis zum 31. Januar 2018 erbeten:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer insgesamt	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet beschäftigt insgesamt	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
Mit Sachgrund befristet insgesamt	davon eingestellt nach dem (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens)

davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG (vorübergehender betrieblicher Bedarf an der Arbeitsleistung)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG (im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium, um den Übergang der/des Beschäftigten in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern) ¹	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet zur Vertretung, z. B. gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG oder nach § 21 BEEG	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG (wegen Eigenart der Arbeitsleistung)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG (zur Erprobung)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet nach § 19 Abs. 1 Satz 1 TVA-L BBiG oder § 18a Abs. 1 Satz 1 TVA-L Pflege	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG (aus in der Person der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers liegenden Gründen)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 TzBfG (aus Haushaltsmitteln, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)

¹ Hinweis: Hier sind nicht die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 TVA-L BBiG oder § 18a Abs. 1 Satz 1 TVA-L Pflege Übernommenen anzugeben, da diese Regelungen einen dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarf voraussetzen und damit einer der anderen Befristungsgründe vorliegen muss (s. weiter hinten).

davon befristet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG (aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs)	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon befristet aufgrund eines anderen unter § 14 Abs. 1 TzBfG fallenden Sachgrundes ²	
Sachgrundlos befristet insgesamt	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon beschäftigt auf Beschäftigungspositionen	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon Trainees mit Abschluss als Bachelor (EG 9) oder als Master (EG 13) zum berufsbegleitenden Erwerb der jeweiligen Laufbahnbefähigung anstelle eines Referendariats	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon Übernahme von Auszubildenden über das benötigte Maß hinaus, um diesen z. B. den Übergang in das Berufsleben zu erleichtern	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon zur befristeten Personalaufstockung in kurzfristig und kurzzeitig auftretenden Krisensituationen zur Verstärkung des vorhandenen Personals	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)
davon aus sonstigen Beweggründen ³	davon eingestellt nach dem 10. Juli 2018 (Tag der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018)

² Die sonstigen Sachgründe sind auf einem gesonderten Blatt unter Angabe der jeweiligen Anzahl der betreffenden Beschäftigten anzugeben.

³ Hierzu ist auf einem gesonderten Blatt unter Angabe der jeweiligen Anzahl der betreffenden Beschäftigten anzugeben, welche Gründe dazu geführt haben, dass kein unbefristeter Arbeitsvertrag begründet werden konnte, warum auch kein sachbegründeter Zeitvertrag geschlossen werden konnte, welche Zielsetzung die sachgrundlose Befristung hatte, welche zeitliche Kalkulation der Erfüllung dieser Zielsetzung zugrunde lag und zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG erfüllt waren.

Für Beschäftigte, die vor der Bekanntgabe des Rundschreibens IV Nr. 29/2018 vom 6. Juli 2018 eingestellt wurden, werden die Zahlen zu den konkreten Befristungsgründen nur insoweit abgefragt, als deren Ermittlung nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Ist das der Fall, genügt für diesen Beschäftigtenkreis eine pauschale Angabe der mit und ohne Sachgrund befristeten Arbeitsverhältnisse.

Die **Senatsverwaltungen** werden gebeten, die Umfrage für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ggf. weiteren Einrichtungen des mittelbaren Landesdienstes ebenfalls durchzuführen und mir die Ergebnisse (getrennt nach Einrichtungen) zu übermitteln.

In den folgenden Jahren werden sich entsprechende Abfragen sowohl auf den jeweiligen 31. Dezember und zusätzlich auf die Begründung von Arbeitsverhältnissen während des gesamten Jahres beziehen, ferner wird dann auch abgefragt, wie viele mit und ohne Sachgrund befristete Arbeitsverträge verlängert wurden und wie viele Entfristungen es gab.

Im Auftrag
Mayr